

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

124 (13.3.1896) Mittagblatt

# Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt.

Freitag, 13. März.

Mittagblatt.

No. 124.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluss Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Voranschlagung: vierjährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896!

## Das neue italienische Ministerium.

Z Rom, 10. März.

Heute Nachmittag um 3 Uhr hat das unter so schweren Geburtswunden entstandene neue Ministerium dem König den Eid geleistet. Noch in letzter Stunde trat eine Komplikation ein. Nachdem Herr Brin das Ministerium des Auswärtigen angeboten und von ihm angenommen worden war, trat plötzlich die Kandidatur des Herzogs Gaetani von Cermoneta hervor. Das Entgegenkommen Brins löste den Knoten, ehe er noch fest geschürzt war. Er übernahm die Marine und überließ die Auswärtigen Angelegenheiten dem Herzog von Cermoneta, dessen Wahl eine sehr glückliche genannt werden kann und besonders in Rom, wo der Herzog zu den populärsten Persönlichkeiten zählt, sehr warm begrüßt wird.

Bei der Schwierigkeit der Lage wird es sich empfehlen, mit einem Urtheil über das neue Ministerium etwas zurückhaltend zu sein und abzuwarten, welchen Namen es sich durch seine Thaten machen wird. So viel steht fest, daß an der persönlichen Integrität der Männer, die das neue Kabinett bilden, Niemand zu zweifeln wagt und man darf auch sagen, daß die Männer, welche General Ricotti dem König in Vorschlag brachte, durchweg solche sind, von denen angenommen werden kann, daß sie der italienischen Politik soweit es irgend die Ehre und Würde der Nation gestattet den friedlichen Charakter erhalten werden, von dem, abgesehen von dem unseligen abessinischen Unternehmen, auch bisher die Regierung sich leiten ließ. Man hat mit Recht von dem neuen Ministerium gesagt, daß es ein Ministerium der Sammlung sein werde. Es wird streben, alle Kräfte der Nation zu vereinigen, um gut zu machen, was in den Konflikten der letzten Zeit gefehlt worden ist. Im großen ganzen wird man darauf rechnen dürfen, daß das Ministerium in der Kammer, der es sich am nächsten Montag vorstellen wird, einer nicht gerade feindseligen Gesinnung begegnen wird. Ohne Zweifel wird sich um Crispi eine ihm persönlich ergebene Schaar sammeln, die entschlossen ist, unter allen Umständen das Ministerium zu bekämpfen. Dazu werden sich jene gesellen, welche eine andere Lösung der Ministerkrise gewünscht hätten. Aber dennoch läßt sich erwarten, daß das Ministerium über eine Mehrheit verfügen und die Bewilligung des Credits erhalten werde, den es jedenfalls in erster Reihe wird anfordern müssen, um den Anforderungen gerecht zu werden, welche die Verhältnisse in Erythraa gebieterisch verlangen.

Denn davon kann doch keine Rede sein, daß Italien nun ganz einfach seine afrikanische Unternehmung aufgibt, sich zurückzieht, seine Truppen einschießt und unter das ganze Unternehmen, für welches das Land so große Opfer gebracht hat, eine dicke Strich zieht. Zunächst wird der Marschese Rudini die Situation kennen lernen müssen, von welcher er bis zur Stunde nicht viel mehr weiß, als was Crispi durch die „Agenzia Stefani“ aller Welt hat erzählen lassen. Er muß zunächst die Dispositionen Menelli's kennen, um sich klar zu werden, ob es möglich ist, einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Er muß wissen, ob es möglich ist, die Position, welche die italienische Armee gegenwärtig einnimmt, zu behaupten. Rudini ist der Mann dazu, diese Frage in aller Ruhe zu prüfen. Er liebt, vor der Entscheidung alle Für und Wider

genau abzuwägen. Obwohl Sizilianer, ist er ruhig, gemessen und wenn man so sagen will, langsam im Fassen seiner Entschlüsse. Aber hat er einen Entschluß gefaßt, hält er zäh daran fest. Mit Unrecht hat man ihm Unentschlossenheit vorgeworfen, viel eher könnte man ihm Eigensinn nachsagen. Ohne Zweifel ist Rudini für den Frieden, aber nur wenn er mit Ehren zu erhalten ist. Sollte das nicht der Fall sein, so wird er den Krieg als eine traurige Nothwendigkeit hinnehmen, dann aber ihn mit der größten Energie führen. Dazu würde vor allem nöthig sein, alle Chancen eines solchen Krieges zu studieren. Das ist leider bisher nicht geschehen. Man hat sich in diesen Krieg wie in ein Abenteuer gestürzt, durchaus im Unklaren, was ein Krieg gegen Abyssinien bedeute. Crispi und Mocenni haben sich in Illusionen bewegt. Sonst hätte man den Krieg nicht mit ganz unzureichenden Mitteln begonnen und stets nur kleine Truppenkörper nachgeschoben, statt den Stier bei den Hörnern zu packen und den Abyssinien mit einer Machtentfaltung entgegenzutreten, die diesen von Anfang an hätte imponiren müssen.

Glücklicherweise ist jetzt Zeit genug, wenn kein Friede, wie er Italien würdig ist, geschlossen werden kann, die Vorbereitungen für den künftigen Krieg in aller Ruhe und mit reifer Ueberlegung zu treffen. Wenn die Schoaner und die Derwische es gestatten, ist die Aufgabe der italienischen Armee im Augenblick lediglich, sich ganz ruhig zu halten. Nicht ferne ist der Einbruch der Regenzeit, die jede kriegerische Aktion unmöglich macht und vor November wäre an eine Wiederaufnahme derselben nicht zu denken. Bis dahin kann alles, was für und was gegen den Krieg, der dann allerdings ein Krieg bis auf's Messer sein müßte, spricht, und zwar nicht nur vom militärischen, sondern auch vom politischen Standpunkt aus, reichlich erwogen werden.

Böhlunterrichtete Personen glauben, daß sich Rudini in diesem Sinne in der Kammer äußern wird und daß, seinen Grundgedanken entsprechend, er auch zu der ferneren Entwicklung dieser Angelegenheit sich bemühen wird, sich in engerer Fühlung mit der Kammer zu halten. Er und die Mehrzahl seiner Kollegen befinden sich in einer Lage, deren Stärke darin besteht, daß sie sich nicht an die Macht ihrer Stellung anklammern und daß sie jeden Augenblick bereit sind, die Ministerposten niederzulegen, wie ohne Aufhebens und ohne Zulassungen übernommen haben, wieder abzugeben.

## Deutscher Reichstag.

(Telegraphischer Bericht.)

Berlin, 12. März.

Am Bundesrathstische Staatssekretär v. Voeltcher und Kommissare.

Präsident v. Bülow eröffnet die Sitzung.  
Auf der Tagesordnung stehen die Anträge Förster (Antif.), Wegger (Centr.) und Bloß (Soz.) und Genossen auf Aufhebung des Impfwzwanges.

Abg. Förster (Antif.): Unseren Anträgen gemäß soll die Zwangsimpfung aufgehoben werden. Es handelt sich hier nicht um eine wissenschaftliche Frage der Bakteriologie, sondern lediglich darum, festzustellen, ob auch heute noch die deutschen Staatsbürger, die sich seit dem Gesetze vom Jahre 1874 von dem Segen der Schutzimpfung nicht haben überzeugen können,

zur Schutzimpfung gezwungen werden dürfen. Als Grund für die Impfung hat man in's Feld geführt die Annahme der Sterblichkeit bei Bodenerkrankungen und die schützende Kraft der Impfung. Aber das Gesetz hat sich als Mißgriff der bedenklichsten Art ergeben, wie er nur als Folge einer übereilten Berathung sich erklären läßt. Dieser Eilfertigkeit entspricht auch die Fassung des Gesetzes. Es gebe zahlreiche Unklarheiten in dem Gesetze, die in jedem Falle beseitigt werden müssen. Durch Erzeugung der künstlichen Blattern glaube man die Garantie gegen die Blatternkrankheit auf die Dauer von zehn Jahren zu erlangen. Dann müßte aber in einem Stadium von zehn Jahren immer wieder die Impfung stattfinden zur Vermeidung der Ansammlung des Ansteckungsstoffes. Hierzu müßte eine dauernde Institution geschaffen werden und die Mitglieder des Reichsgesundheitsamts müßten uns mit gutem Beispiel vorangehen. In Bayern hat man schon lange vor der Einführung des Gesetzes geimpft, aber die dort gemachten Beobachtungen sprechen nicht für die Aufrechterhaltung unseres Gesetzes. Der Umstand, daß in den letzten Jahrzehnten die Blatternseuche nicht aufgetreten ist, ist meinem Ermeßen nach nicht der Impfung, sondern den besseren hygienischen Verhältnissen unserer Zeit zuzuschreiben. Dagegen solle man doch einmal die bösen Folgen, die Krankheitsfälle u. s. w. anlässlich der Impfung in Erwägung ziehen, welche man lediglich dem besonderen körperlichen Zustande der einzelnen Personen zuschreiben beliebe. Zahlreiche Schädigungen haben sich in Sachsen, Preußen und Bayern ergeben. Auch die Beobachtungen im französischen Heere und in Paris in den Jahren 1870/71 sprechen nicht zu Gunsten der Impfung. Auf die Aerzte wird hierdurch ein unbilliger Zwang ausgeübt. Sie sollten als Schutzmittel gegen die Blattern — mögen sie davon überzeugt sein oder nicht — einzig die privilegierte Zwangsimpfung anerkennen. In Weigerungsfällen ist der Willkür der Behörden weiter Spielraum gegeben. Wir wollen nicht mehr, als daß man uns von Staatswegen freie Selbstverfügung einräumt in der Pflege des leiblichen Wohles. Ich bitte die Materie einer Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Abg. Reichhaus (Soz.): In den Reihen meiner Partei finden sich solche, welche die Zwangsimpfung für schädlich halten. Ich will mich nicht bei der medizinischen Seite der Sache aufhalten, sondern nur die Stimmung im Volke schildern, welche seit Einführung des Gesetzes sich gegen dieses herausgebildet hat. Ich halte es für durchaus ungeschicklich, wenn die Behörden sich die Befugniß anmaßen, die Impfung in jedem Falle mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Die Schädlichkeit der Impfung erzeuge im Publikum allgemein eine Abneigung gegen das Gesetz, die sich mehr und mehr steigere und in zahlreichen Petitionen ihren Ausdruck finde. In den Kreisen der Aerzte ist doch die Meinung sehr getheilt. Ich halte dafür, daß man dahin kommen wird, die Impfpflicht als einen bedauerlichen Irrthum zu bezeichnen. In der Zwischenzeit werden wir kräftig gegen den Impfwang kämpfen.

Abg. Kruse (nat. lib.): In den Gründen meiner Vorredner, namentlich auch des Herrn Dr. Förster vermissen ich die praktische Sachkenntniß. Auch die Ueberweisung des Antrages an eine Kommission ist ein zu weitförmiger Weg. Die Petitionen gehen größtentheils von Leuten aus, welche die Trag-

## Feuilleton.

Nachdruck verboten.

### Die verkaufte Braut.

Komische Oper in drei Akten von Friedrich Smetana.

S. Da wir bereits im Dezember 1893 in einer längeren, an dieser Stelle (Nr. 331 der „Karlsruher Zeitung“) zum Abdruck gelangten Vorbesprechung zu der damals bevorstehenden hiesigen Erstaufführung von Smetana's zweifaktiger Volksoper „Der Kuß“ die Lebens- und Leidensgeschichte und den künstlerischen Entwicklungsgang des während der letzten fünf Jahre auch in Deutschland so vielgenannten böhmischen Komponisten mit aller erforderlichen Ausführlichkeit geschildert haben, dürfen wir uns nunmehr wohl darauf beschränken, nur die allerwesentlichsten Daten dieses Künstlerlebens noch einmal zu rekapituliren. Friedrich Smetana, dem Meister der böhmischen Volksoper und Schöpfer zahlloser frohsinniger und freudebringender Weisen, ist ein muthvolles, schließlich in eine entsetzliche Katastrophe ausmündendes Leben beschiedenen nach mehrjährigem Wirken als Musiklehrer in sberreichlichen Adelsfamilien und an einer selbstgegründeten Unterrichtsanstalt gewesen. Er wurde am 2. März 1824 zu Leitomischl im östlichen Böhmen geboren, erhielt seine musikalische Ausbildung durch Josef Proský in Prag und Franz Liszt in Weimar, folgte im Jahre 1856 einem Rufe als Dirigent der Philharmonischen Gesellschaft zu Göttingen in Schweden, woselbst er bis 1861 verblieb, und wurde 1866 nach der erfolgreichen Aufführung seiner ersten Oper „Die Brandenburger in Böhmen“ zum Kapellmeister am tschechischen Nationaltheater in Prag ernannt. Diese allen seinen Wünschen entsprechende Stellung mußte Smetana jedoch bereits nach achtjährigem durchaus künstlerischem Wirken wiederlegen, da ihn im Jahre 1874 der schwere Schlag des völligen Gehörverlustes getroffen hatte. Aber die töhrenden Welten seines Innern waren nicht zugleich mit der äußeren Ertaubung verstaumt, und so vermochte der unglückliche Meister seinen früheren Bühnenwerken: „Die verkaufte Braut“ (1866), „Dalibor“ (1868) und „Die beiden Wittwen“ (1874), während seiner zehnjährigen Leidenszeit noch die weiteren Opern „Der Kuß“, „Das

Geheimniß“, „Albion“ und „Die Teufelsmauer“ beizugehen. Während dieser Zeit sind aber auch die unter dem Gesamtittel „Mein Vaterland“ erschienenen sechs symphonischen Dichtungen (von denen bisher drei „Betaba“, „Aus Böhmens Gain und Fluß“ und „Zabor“ in Karlsruhe aufgeführt wurden) und das tiefgestimmte schöne Streichquartett „Aus meinem Leben“ entstanden. Im April des Jahres 1884 wurde Smetana irrimmig und mußte der Landesirrenanstalt zu Prag übergeben werden, woselbst ihn bereits am 12. Mai der Tod von seinen Qualen befreite. Einige Instrumentalfuge von Smetana, so die Ouvertüre zur „verkauften Braut“, einige symphonische Dichtungen und das genannte Quartett waren vornehmlich durch Liszt's Vermittlung schon früh auch nach Deutschland herübergekommen, von des böhmischen Meisters Bühnenwerken aber, die als die beweiskräftigsten Hervorbringungen seines schönen Talentes gelten müssen und die dem böhmischen Volke das sind, was den Deutschen die Werke Mozarts, Webers und Vorkings, war bei uns bis zum Jahre 1892 nichts bekannt geworden. Erst dann hatten die Vorführungen des böhmischen Nationaltheaters in der Wiener „Internationalen Musik- und Theaterausstellung“ und im Herbst des folgenden Jahres ein von Direktor Schaubert in Prag veranstalteter Smetana-Gullus das weitere musikalische Deutschland auf die bislang ungehobenen reichen Melodienreiche der Smetanischen Opernschöpfungen aufmerksam gemacht.

Schnell bemächtigten sich nun die deutschen Opernbühnen dieser neuen und mit ihren ungeschminkt-natürlichen Melodien und den frischen Polkahythmen ihrer Tänze doch so altvertraut gemahnden Werke, und vorläufig haben „Der Kuß“ und „Die verkaufte Braut“ in zahlreichen Aufführungen an allen größeren deutschen Theatern — und in München auch „Dalibor“ — ein äußerst sympathisches Verhältnis zwischen dem deutschen Publikum und der liebenswürdig-schönsten Eigenart des böhmischen Meisters herbeigeführt. Die erigenannte Oper ist auch hier bereits zur Wiebergabe gelangt, und da der am 3. Dezember 1893 stattgehabten ersten Aufführung „des Russes“ viele Wiederholungen des sehr beifällig aufgenommenen Wertes gefolgt sind, so hat das Karlsruher Publikum ausreichende Gelegenheit gehabt, sich mit

Wesen und Eigenart der Smetanischen Musik vertraut zu machen, und wir können somit angefaßt der bevorstehenden Aufführung einer weiteren im gleichen Genre gehaltenen Bühnenschöpfung desselben Meisters uns einen neuerlichen Hinweis auf alle die reichen und selteneren Vorzüge seiner Kompositionswelt wohl ersparen.

Wie beim „Kuß“, werden wohl auch bei der „verkauften Braut“ die reiche Melodienfülle und das frisch pulsirende rhythmische Leben der Partitur die Hörenden vor allen Dingen gefangen nehmen, und da diese ebenso amuthvoll-natürlich als klar und durchsichtig gehaltene Musik von jedem nur irgend musikalischen Theaterbesucher auch ohne erläuternde Einführung in ihr technisches Gefüge voll und ganz gewürdigt werden dürfte, so wollen wir uns darauf beschränken, unserer kurzgefaßten Erzählung des dramatischen Vorkurfes einige Hinweise auf die bedeutungsvollsten Höhenpunkte der Komposition einzuflechten.

Erwähnen wollen wir noch, daß die ganz meisterhaft gearbeitete, am Hörer geradezu vorbeiströmende Ouvertüre, in welcher sich einer kanonisch einsetzenden, unwiderstehlich mitfortreisenden Achtelfigur der Streichinstrumente mehrere nationale Melodien beigesellen und die mit ihrer vollendeten Auffpielröhrlichkeit an Mozart's frühere „Hjaro-Ouvertüre“ und an Rejnied's spätere „Donna Diana-Ouvertüre“ erinnert, schon früher einmal, und zwar in einem Abonnementskonzerte des Jahres 1885 hier selbst zur Aufführung gebracht worden ist. Die charakteristischen Motive dieser Ouvertüre kehren im zweiten Finale der Oper — der Scene des Brautverkaufes — wieder und gelangen dort zu voller Deutung ihres hiefig plappernden und eifernden Ungefühls.  
(Fortsetzung folgt.)

[Elektrische Lokomotive.] Aus St. Petersburg, 28. Febr. berichtet man der „Ztg.“: Im Ministerium für Verkehrsweisen führte Herr S. E. Heilmann den Ministern Fürsten Chitloff und Witte und anderen Autoritäten das Modell einer von ihm erfundenen elektrischen Lokomotive vor. Die Beförderung, der auch der Chef des Generalstabs, Obrutshoff, bewohnte, gelang durchaus; es soll hier eine Fabrik zur Herstellung solcher Lokomotiven erbaut werden.

weite der Sache gar nicht kennen. Bei Ärzten, welche die Impfung vollziehen, muß man doch voraussetzen, daß sie vom Werthe derselben überzeugt sind. Weder die Schädlichkeit der Dympe noch der Impfung kann aus den vorliegenden Thatsachen mit Sicherheit nachgewiesen werden. Ärztliche Autoritäten können die Impfung nicht für sich anführen. Im Interesse der Gesundheit und des Gemeinwohles bitte ich ein so segensreiches Institut aufrecht zu erhalten.

Abg. Langerhans (freij. Volksp.): Wir und die Staatsregierung machen es uns so schwer wie irgend möglich, um zur Wahrheit zu kommen. Dem Reichsgesundheitsamt mache ich für seine rührige Thätigkeit mein weitgehendstes Kompliment. Die Wissenschaft hat bei den statistischen Feststellungen desselben außerordentlich mitgewirkt. Die Bemängelungen des Abg. Förster können eine erste Prüfung nicht aushalten. Gerade die Folgen, welche die Zwangsimpfung hat, sprechen für ihren wahren Werth. Kein Verein, keine medizinische Autorität ist dagegen aufgetreten. Niemand, auch Dr. Förster nicht, kann bestreiten, daß wir gerade in diesem Jahre einen kolossalen Fortschritt in dieser Richtung gemacht haben. Ich bitte dringend, den Antrag gegen den Impfwang abzulehnen.

Fehr. v. Hohenberg (Welfe): Ich bin nicht gegen die Zwangsimpfung als solche. Die schädlichen Folgen der Impfung stammen nicht aus der Impfung selbst, sondern oft aus der mangelhaften Ausführung. Hier muß und kann Abhilfe geschafft werden. Durch Festsetzung einer Maximalzeit von Kindern, die der Arzt hinter einander impfen darf, und durch die Bestimmung, daß das Impfinstrument vor dem Wiedergebrauch desinfiziert werden muß. Ferner empfiehlt es sich, öffentliche Impfhäuser für Alle gleichmäßig einzuführen und keine Privatimpfungen zuzulassen. Eine entsprechende Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ist angemessen.

Staatssekretär v. Voelticher: Ich wünsche, daß endlich einmal über das Schicksal des Antrags Klarheit geschaffen werde. Ich weiß nicht, wie der Bundesrath sich zu der Aufhebung des Impfwanges stellt, bin jedoch nach meiner früheren Erfahrung überzeugt, daß die Mehrzahl der Mitglieder nicht dafür zu haben ist. Die Erfahrungen der Zwangsimpfung weisen nicht darauf hin, daß man gegen dieselbe ankämpfen muß. Das gegenwärtige Gesetz hat keine Ahnung mehr von dem Elend, welches die Blatternseuche mit sich bringt. Ferner ist es für das menschliche Empfinden eine große Unannehmlichkeit, den jungen Liebling der Impfung zu unterwerfen. Die Schädlichkeit der Impfung jedoch ist im Laufe der Jahre nach statistischen Nachweisen im Schwinden begriffen. Begründeten Bedenken gegen die jetzige Form des Impfgesetzes wird jederzeit Gehör gegeben werden. Die bezüglichen Untersuchungen haben ergeben, daß Deutschland in Bezug auf die Todesfälle infolge der Blatternseuche weit günstiger gestellt ist als Rußland, Italien, Spanien, England, Oesterreich und die Balkanländer. Die Verantwortung, eine so segensreiche Einrichtung ohne Weiteres aufzuheben, wird niemand mit ruhigem Gewissen auf sich nehmen können.

Abg. Reichhaus (Soz.) erklärt, er wolle die Verantwortung übernehmen und führt eine Liste von medizinischen Autoritäten an, welche seiner Angabe nach über 300 Namen enthält. Die zahlreichen Bittschriften auf Aufhebung des Impfwanges seien auch von Medizinern mit unterzeichnet worden. Er bittet, die Anträge anzunehmen, oder Verweisung der Materie an eine Kommission zu eingehender Untersuchung zu beschließen.

Die Berathung wird hierauf geschlossen. In einem Schlussworte erklärt Abg. Förster (Antif.): Nicht alle Resultate der auch von uns hochgeehrten Wissenschaft brauchen wir unbeschoren hinzunehmen. Denkende Männer können ihre Meinung frei äußern.

Der Antrag Förster-Reichhaus auf Verweisung des Antrages an eine Kommission wird abgelehnt. Die zweite Lesung wird hiernach im Laufe erfolgen. Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Kolonialetat. Schluß 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

### Badischer Landtag.

#### 59. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Mittwoch den 11. März 1896.

(Fortsetzung.)

Abg. Fieser: Er werde dafür stimmen, daß die Taxe herabgesetzt werde, schon vom Standpunkt der Vorteile des Radfahrens als Sport aus. Dem Antrag aber, der die Ungesetzlichkeit dieser Verordnungsbestimmung herbeiführen wolle, könne er nicht beistimmen. Zunächst wolle er einige Geschäftsordnungsfragen berühren. Die im Bericht ausgesprochene Ansicht, daß auch der Vorsitzende der Kommission durch seine Abstimmung den Ausschlag gebe, sei sowohl nach der Verfassung als der Geschäftsordnung nicht zutreffend. In der Kommission sei es auch gar nicht nötig, daß Stichtscheidungen getroffen oder bestimmte einheitliche Anträge gestellt werden. Er sei erstauet, daß die Petitionskommission die Entscheidung dieser Rechtsgiltigkeit der Verordnungsbestimmung nicht der Geschäftsordnungskommission zugewiesen habe. Er komme nun zur Sache selbst. Zunächst scheine es ihm unbedeutend, wenn man der Regierung vorwerfe, durch die Verordnungsbestimmung sei der § 53 der Verfassung verletzt; da die Regierung ausdrücklich erkläre, diese Verordnung stütze sich auf die Bestimmung des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches.

Zunächst sei außer allem Zweifel, daß von der Regierung bestimmt werden könne, daß der Radfahrer eine Nummer tragen müsse; ferner könne die Regierung bestimmen, daß derjenige, welcher das Fahrrad benützt, sich über die Berechtigung der Benützung ausweisen kann; dies sei notwendig und Zweck der Verordnung, und dazu diene das Legitimationspapier. Er könne also gar keine andere Meinung haben, selbst wenn ein Oberlandesgerichtsath anderer Ansicht sei, als daß diese Karte ein notwendiges Legitimationspapier sei, welches die Regierung einführen könne.

Die Heranziehung der Begründung zum Gesetzentwurf des Jahres 1859 halte er auch für unzulässig und unbedeutend, zumal jener Entwurf gar nicht Gesetz wurde. Er sei der

Meinung, daß man die Petition der Regierung mit dem Ersuchen überweisen möge, die Taxe auf eine Mark zu ermäßigen.

Er wolle ferner noch erwähnen, daß in Basel eine Bestimmung herrscht, wonach der Fremde nur dann mit einem Fahrrad über die Grenze dürfe, wenn er den Betrag von 20 Frsch. hinterlege. Er bitte die Großh. Regierung, hier Retorsion eintreten zu lassen.

Geh. Rath Schenkel: Der Vorwurf des Abg. Fieser, die Regierung habe geschwiegen, sei nicht berechtigt. Er habe deshalb noch nicht gesprochen, weil er erst die Ansicht des Hauses kennen lernen wollte und erwartete, daß einzelne den Standpunkt der Regierung rechtfertigende Punkte schon von den Herren Abgeordneten würden hervorgehoben werden. Dies sei auch der Fall gewesen. Was die Abgg. Fieser und Schwegler gesagt, stimme durchaus mit der Anschauung der Regierung überein. Vorweg wolle er übrigens auf die Anfrage Fieser's über die Anwendung der Retorsion gegenüber den schweizerischen Radfahrern antworten. Wenn beim Uebertritt inländischer Radfahrer in die Schweiz eine Kaution von 20 Franken in Basel erhoben werden sollte, so berühe dies den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern nicht; denn sie diene lediglich als Sicherheit dafür, daß der Fahrer, welcher mit dem Rad zollfrei über die Grenze geht, auch wieder mit dem Rad zurückkommt. Es werde erst zu prüfen sein, ob nicht auch gegen die Schweiz ein solches Vorgehen geboten sei, und ob dasselbe, ungeachtet der dadurch bedingten Einschränkungen des Touristenverkehrs, im inländischen Interesse liege. Im übrigen sei er von dem Gang der Verhandlungen befreit.

Als die Fahrradordnung erschienen sei, habe sich eine geräuschvolle Agitation gegen dieselbe und namentlich gegen die Taxvorschrift erhoben. Es hänge dies zusammen mit der großen Verbreitung und Popularität, dessen sich die Benutzung des Fahrrads hauptsächlich im Sport und sodann auch als wirtschaftliches Hilfsmittel erfreue, und mit der Organisation der Sportvereine, die sich der Sache sofort angenommen haben. Sowohl vom Sport- als vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus empfehle es sich, die Verwendung des Fahrrads zu fördern, und dies sei auch der Zweck der Verordnung gewesen; denn es seien die einheitlichen Bestimmungen zumist ganz besonders im Interesse der Radfahrer selbst, und sodann auch im allgemeinen Verkehrsinteresse zur klaren Regelung des Verhältnisses der Radfahrer zu den anderen Verkehrsbeteiligten erlassen worden. Dies sei, wie auch in dem gründlich durchgearbeiteten Kommissionsbericht hervorgehoben werde, allgemein anerkannt worden. Von allen Verordnungen seien zuletzt nach Abschluß der Kommissionsverhandlungen nur zwei Arten übrig geblieben, die eine, die sich auf die Zweckmäßigkeit einzelner Vorschriften beziehe, die andere, welche die Rechtsgiltigkeit der Taxe für die Radfahrerkarte beabrede.

In letzterer Hinsicht werde zunächst die Angemessenheit der Ausnahmegestaltung bezüglich der Militärpersonen in Uniform und der Civilbeamten im Amtskleide beanstandet und behauptet, hierdurch sei die »Rechtsgleichheit« verletzt. Es könne aber doch nicht als Verletzung der Rechtsgleichheit angesehen werden, wenn bei verschiedenen Verhältnissen verschiedene Bestimmungen in Anwendung kommen. Die Bestimmungen der Fahrradordnung über die Erwirkung einer Nummerplatte und einer Karte seien nur insoweit für erforderlich erachtet worden, als es der Zweck der Sicherheit auf öffentlichen Wegen erfordert. Dieser Zweck verlangt aber nicht, daß Beamte in Amtskleidung oder Militärpersonen noch weitere Kennzeichen am Fahrrad tragen, da sie durch Uniform und Amtskleidung schon genügend gekennzeichnet seien. Insbesondere sei die Disziplin und Organisation unseres Heeres derartig, daß man Mißstände nicht zu befürchten hat, wenn die von Militärpersonen dienstlich benutzten Fahrräder ohne besonderes Abzeichen seien. Auch in anderen Fällen finden aus gleichem Grunde solche formalen Straßenpolizeivorschriften auf die militärischen Fahrmittel keine Anwendung. Die Regierung sehe sich deshalb nicht in der Lage, den hierauf bezüglichen Anträgen der Petitionskommission stattzugeben und sich mit der Militärbehörde wegen der weiteren Regelung in's Benehmen zu setzen. Jedenfalls könne man auch in diesen Punkten weitere Erfahrungen abwarten, und er bitte, die Frage nicht agitatorisch auszunützen, als ob irgend welche Bevorzugung der Beamten und Militärpersonen beabsichtigt sei. Was die vorgeschriebene Führung einer leuchtenden Laterne bei dichtem Nebel anlangt, so gebe er zu, daß man über die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung verschiedener Ansicht sein könne. Bei den Vorentwürfen, zu denen auch die Radfahrer gezogen worden seien, hat sie wenig Beachtung gefunden. Daß Vorsichtsmaßregeln bei dichtem Nebel gegenüber einer mit großer Schnelligkeit dahinhastenden Maschine geboten seien, dürfte kaum bestritten werden; auch beim Wasserverkehr auf dem Rhein seien solche vorgeschrieben, wobei ebenfalls zwischen gewöhnlichem und dichtem Nebel unterschieden werde. Die Regierung werde übrigens auf Grund weiterer Erfahrungen auch diese Frage wiederholt prüfen und eventuell die Bestimmung fallen lassen.

Der zweite und Hauptbeschwerdepunkt beziehe sich darauf, daß die Regierung eine Taxe von 5 M. für die Radfahrerkarte festgesetzt habe. Was zur Rechtfertigung der Taxe anzuführen, sei schon von den Abgg. Schwegler und Fieser treffend aus einandergelegt worden. Er wolle nicht auf den verschlungenen und nunmehr dunkel gewordenen Faden der Entwicklung der Sportelgesetzgebung seit 1859 zurückschlupfen, sondern die Frage lediglich nach Wortlaut und Absicht des an sich klaren Gesetzes, § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes, prüfen. Hiernach sei die Regierung ermächtigt, für die Ausstellung eines zum öfteren Vorweis vor Behörden bestimmten Legitimationspapiers an Stelle der Sportel eine Taxe festzusetzen. Es frage sich daher nur, ist die Radfahrerkarte ein Legitimationspapier, und ferner, kann die Regierung die Lösung einer solchen Karte durch Verordnung vorschreiben. Die erste Frage sei zweifellos zu bejahen, denn diese Karte sei eine obrigkeitliche Urkunde, die derjenige zu lösen hat, welcher radfahren will, und deren er sich zur Legitimation Behörden gegenüber

bedient. Das Recht aber, diese Karte vorzuschreiben, folge für die Regierung nicht aus § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes, sondern aus § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches. Deshalb sei die Regierung nach dem klaren Wortlaut und der klaren Absicht des Gesetzes zur Einführung des Legitimationspapiers ermächtigt.

Es sei nicht zu befürchten, daß, wie Abg. Benedey es glaubt, die Regierung von der ihr in § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes gegebene Befugnis einen unangemessenen Gebrauch machen werde, dafür Sorge schon der § 26 durch die enge Umgrenzung der Papiere selbst. Er gebe zu, daß die Bestimmung mißtrauischen Gemüthern deshalb Anlaß zu Bedenken geben könne, weil die Höhe der Taxe in das Belieben der Regierung gestellt sei. Die Regierung werde aber vernünftiger Weise niemals Taxen von einer Höhe festsetzen, welche mit der Bemühung der Behörde und der Leistungsfähigkeit des Thatsbestandes im Mißverhältnis stehen. Würde dies später doch einmal geschehen, so werde ja die öffentliche Kritik und der an die Volksvertretung gegebene Beschwerdeweg schon hinreichend Mittel zur Abhilfe bieten.

Was die Höhe der Taxe mit 5 M. anbetreffe, so sei deshalb nach Lage der Verhältnisse und im Vergleich mit anderen derartigen Taxen, z. B. der Taxe von 1 M. für die Jahreskarten der Musterkoffer mit sich führenden Handlungreisenden, nicht unangemessen; denn die Radfahrerkarte werde nur einmal entrichtet, nicht, wie die Meinung verbreitet sei, jedes Jahr. Nehme man durchschnittlich eine zehnjährige Benützungsdauer an, so komme auf's Jahr 50 Pf. Man habe die Taxe in dieser Höhe eingeführt, weil die Radfahrerkarte bei etwas höherer Taxe sorgfältiger bewahrt und mitgeführt wird, und weil, wenn keine Taxe festgesetzt worden wäre, eine Sportel hätte erhoben werden müssen, welche je nach Lage des Falls verschieden hätte bemessen werden müssen. Endlich sei mit der Taxe auch eine willkommene Einnahme verbunden, an der die Regierung und das Haus bei der jetzigen Finanzlage immerhin ein gewisses Interesse haben müssen. Durch die Taxe würde die große Mehrzahl der Radfahrer im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit wenig belastet; wenn man bedenke, was dieselben für Vereinszwecke, Rennen u. dgl. ausgeben, so müsse man annehmen, daß die Radfahrer auch in der Lage seien, diesen geringen Betrag zu entrichten. Die Verhältnisse der nicht Leistungsfähigen, insbesondere der radfahrenden Arbeiter, seien durch den in Aussicht gestellten Nachlaß ausreichen berücksichtigt.

Uebrigens betrachte die Regierung die Frage der Höhe der Taxe nicht als eine grundsätzliche; wenn das Haus über dieselbe anderer Ansicht sein sollte, so werde die Regierung gerne die Frage näher prüfen, ob die Taxe herabzusetzen sei.

Nur: Auf die vom Abg. Fieser angeregte Frage der Geschäftsordnung wolle er heute nicht eingehen. Er glaube, man solle der Frage näher treten, ob sozialpolitische und wirtschaftliche Bedenken dieser Höhe der Taxe entgegenstehen. Er nehme an, daß die Beschuldigungen, die gegen die Regierung wegen dieser Verordnung erhoben, und die ihm von einem Arbeiter dahin ausgedrückt wurden: »So lange nur die hohen Herren das Radfahren pflegten, wurde keine Taxe erhoben, aber jetzt, wo der Arbeiter auch fährt, führt man sie ein«, nicht berechtigt seien. Interessant sei ihm die Ausführung des Herrn Regierungsvertreter's gewesen, woraus er schließe, daß es der Regierung hauptsächlich auf die Einnahme ankomme. Er sei der Ansicht und überzeugt, daß durch diese Taxanordnung in die ständische Befugnis eingegriffen werde; seine Parteifreunde und er betrachteten diese Frage als eine prinzipielle und, um spätere Konsequenzen zu vermeiden, müßten sie sie als solche behandeln.

Abg. Benedey habe ganz recht, wenn er hervorhebe, daß die Regierung auch für das Klavierspielen eine Taxe erheben könne; denn nach § 366 Ziffer 10 des R. St. G. B. könnte man dann sagen, es handelt sich um die »Ruhe« auf den Straßen. Die Herren, die für die Rechtsgiltigkeit der Taxe gesprochen, hätten zwei Punkte in's Feld geführt. Einmal den § 26 des Verwaltungsgebührengesetzes und sodann den § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches. Aber im Verwaltungsgebührengesetze sei die Weglassung einer Bestimmung, wonach die Regierung auch die Voraussetzungen für die Taxerhebung durch Verordnung feststellen könne, nicht zufällig, sondern auf Veranlassung der Stände erfolgt. Aus § 26 könne also die Befugnis der Regierung nicht gefolgert werden. Ebensovienig aus § 366 Ziff. 10. Man könne doch nicht behaupten, daß das Verlangen, jeder Radfahrer müsse 5 M. bezahlen, eine Anordnung ist, welche mit der Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Straße etwas zu thun habe. Sollte aber ein logischer Zusammenhang zwischen der Erhebung der Taxe und der Sicherheit vorhanden sein, dann sei auch kein Grund vorhanden, die Militärpersonen und Beamten zu befreien. Er sage: Principiis obsta; man denke an die Konsequenzen, die durch die Unbeanstandung dieser Bestimmung erwachsen werden. Endlich habe er gehofft, daß der Regierungsvertreter bestimmte Versicherungen abgebe, die Regierung werde die Taxe auf 1 M. herabsetzen. Zur Prüfung und Entschließung habe die Regierung Zeit genug gehabt. Er bitte für den Antrag seine Parteifreunde, um dieser Schaffung eines Präjudizes entgegenzutreten, zuzustimmen.

Abg. Striibe wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Fieser bezüglich des Verfahrens der Petitionskommission. Das Recht des Vorsitzenden der Kommission, über die Abstimmung den Ausschlag zu geben, sei im Anbath 93/94 ausdrücklich anerkannt worden.

Präsident Günther glaubt, man solle die Geschäftsordnungsfrage außer Betracht lassen, da diese durch nebenläufige Behandlung nicht entschieden werden könne und vorliegendensfalls auch ohne praktische Bedeutung sei. Er bitte deshalb, dieselbe nicht weiter zu behandeln.

Abg. Giesler wundert sich, wie der Vertreter der Regierung über die Debatte befriedigt sein kann, da doch die Hälfte der Kommission und schon ein großer Teil des Hauses sich gegen die Rechtsgiltigkeit der Verordnung ausgesprochen habe. Aus der Geschichte der Sportelgesetzgebung, auf welche man zurückgehen müsse, da die Phasen der Entwicklung derselben



Frankfurter Kurse vom 12. März 1896. Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes sections for Staatspapiere, Bank-Aktien, Eisenbahn-Prämien, and Wechsel.

**Vorläufige Anzeige!**  
Mittwoch, 25. März 1896, Abends 8 Uhr,  
in der Festhalle  
**Konzert - Aufführung**  
Veranstaltet von den  
**Vereinigten Männergesangvereinen**  
der Residenz  
zum Besten der  
**Wasserbeschädigten des badischen Landes.**  
Der geschäftsleitende Vorstand.  
Gemeinde Scheuern. Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.

**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und  
Unterpfandsrechten.  
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unter-  
pfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der  
Gemeinde Scheuern, Amtsgerichtsbezirk Gernsbach,  
eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,  
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 213), und des  
Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr.  
(Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unter-  
fertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Voll-  
zugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen  
Formen nachzusehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Ein-  
träge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die  
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern  
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge  
in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt.  
Scheuern, den 10. März 1896. W-504.  
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar:  
Bürgermeister Dertel. Rathschreiber Heysel.

**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten.  
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unter-  
pfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der  
Gemeinde Vermersbach, Amtsgerichtsbezirk Gernsbach,  
eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,  
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes  
vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-  
u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfer-  
tigten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugs-  
verordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen  
Formen nachzusehen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser  
Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils,  
daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung  
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern  
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge  
in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt.  
Vermersbach, den 10. März 1896. W-505.  
Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar:  
Bürgermeister Hartner. Rathschreiber Heysel.

**Bürgerliche Rechtsstreite.**  
Kauturie.  
W-496. Nr. 3056. Triburg. Durch  
Beschluß des Großh. Amtsgerichts hier  
vom heutigen, Nr. 3056, wurde das  
Konkursverfahren über das Vermögen  
des Gastwirths Johann Georg Leus  
in Schonach-Bach, da die Schlußver-  
theilung beendet ist, aufgehoben.  
Triburg, den 11. März 1896.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Wufelmeier.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
Verschollenheitserklärung.  
W-501.1. Nr. 2769. Sinsheim.  
Das Gr. Amtsgericht Sinsheim erläßt  
unter'm heutigen folgenden  
Vorbescheid:  
Es ist dahier beantragt worden, den  
am 1. April 1829 geborenen Landwirth  
Friedrich Weber von Rappenaub, zu-  
letzt wohnhaft gewesen daselbst, welcher  
seit dem Jahre 1867 vermählt wird, für  
verschollen zu erklären.  
Der Vermählte wird aufgefordert,  
binnen Jahresfrist  
Nachricht von sich an das diesseitige  
Amtsgericht gelangen zu lassen.  
Alle diejenigen, welche Auskunft über  
Leben oder Tod des Vermählten zu er-  
theilen vermögen, werden aufgefordert,  
hievon binnen Jahresfrist Anzeige an-  
her zu erstatten.  
Sinsheim, den 5. März 1896.  
Der Gerichtsschreiber:  
Gutmann.

**Erbenweisungen.**  
W-437.2. Nr. 3493. Heidelberg.  
Der Schreiner Adam Etier in Wie-  
senbach hat um gerichtliche Einsetzung  
in die Gewalt des Nachlasses seiner  
Ehefrau, Elisabetha, geb. Himmelmann,  
nachgesucht. Diefem Gesuch wird ent-  
sprochen, falls nicht innerhalb 4 Wo-  
chen Einsprachen dagegen vorgebracht  
werden.  
Heidelberg, den 2. März 1896.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
gez. Schott.  
Dies veröffentlicht  
Der Gerichtsschreiber:  
Ferreil.

Siebzehn Medaillen  
**ODONTA**  
ZAHN-WASSER  
zur Pflege  
des Mundes und  
Erhaltung der Zähne.  
**F. WOLFF & SOHN**  
Königsplatz Karlsruhe.  
Filiale Wien Kölnerhofgasse 6.  
35-jähriger Erfolg.

Mit Recht wird F. Wolff & Sohn's Odonta-Zahnwasser jedem andern  
Präparat vorgezogen, da es einen wirklich feinen, ausserst angenehmen  
Geschmack hat und zur Pflege des Mundes wie Erhaltung der Zähne ein  
Mittel von ganz hervorragender Wirksamkeit und bis  
heute noch unübertroffen ist.  
W. 11.895.17

**Johannes Neumann,**  
Karlsruhe i. Baden,  
Karl-Friedrichstraße 19, neben der Gewerbehalle,  
empfiehlt als Spezialität sein reichhaltiges Lager von  
**Dienst- und Gala-Waffen für Offiziere und Beamte**  
in elegantester Ausführung mit besten Solinger Klingen.  
**Helme,** bejourné extra leichte mit Aluminium-Broncebeschlä-  
gen, Epaulettes, Achselstücke, Schärpen, Portepees,  
Bändoliers, Koppel, Büsche, Binden, Handschuhe,  
Offizier-Koffer und -Tornister, Sporen, Stickerien etc.  
**Offizier-Arme-Revolver und -Feldstecher**  
(eingeschossen und genau nach Ordmanns),  
in Normal-Größe und in miniature, Ordensdekorationen,  
in Normal-Größe und in miniature, Spangen 1870/71 etc.  
**Orden** Offiziers-Helme, Gajats, Gajatas,  
Epaulettes, Achselstücke, Schärpen,  
Portepees, Bändoliers,  
Tressenpoppel,  
Ordenusbänder, Rosetten, Spangen 1870/71 etc.  
**Umtausch alter** gegen tadelloß neue unter kaulantesten Bedingungen.  
W-315.2. Preislisten auf Wunsch gratis.  
Meine Firma besteht nur allein in Karlsruhe i. B.

**Saugpumpen**  
zum Auspumpen von Kellern etc.  
Liefert ab Lager W-522.1  
**Gustav Keim, Frankenthal.**

**Verwaltungsachen.**  
W-484. Nr. 75. Bruchsal.  
**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungs-  
werke und der Lagerbücher nachfolgender  
Gemarkungen ist im Einverständnis  
mit den Gemeindevorständen der betheiligten  
Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem  
Rathhause der betreffenden Gemeinde  
anberaumt für die Gemarkung:  
1. Kronau, Freitag den 20. März  
d. J., Vorm. 9 Uhr.  
2. Karlsdorf mit Wägenauerhard  
und Kammervorck, Dienstag den  
24. März d. J., Vorm. 9 Uhr.  
3. Weiber, Freitag den 27. März  
d. J., Vorm. 9 Uhr.  
4. Fock, Montag den 30. März  
d. J., Vorm. 9 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hie-  
von mit dem Anfügen in Kenntniß ge-  
setzt, daß das Verzeichnis der seit der  
letzten Fortführung eingetretenen, dem  
Gemeinberath bekannt gewordenen Ver-  
änderungen im Grundeigentum wäh-  
rend acht Tagen vor dem Fortführungs-  
termin zur Einsicht der Betheiligten auf  
dem Rathhause aufliest; etwaige Ein-  
wendungen gegen die in dem Verzeich-  
nis vorgemerkten Änderungen in dem  
Grundeigentum und deren Beurkun-  
dung im Lagerbuch sind dem Fortfüh-  
rungsbeamten in der Tagfahrt vorzu-  
tragen.

Die Grundeigentümer werden hie-  
von mit dem Anfügen in Kenntniß ge-  
setzt, daß das Verzeichnis der seit der  
letzten Fortführung eingetretenen, dem  
Gemeinberath bekannt gewordenen Ver-  
änderungen im Grundeigentum wäh-  
rend acht Tagen vor dem Fortführungs-  
termin zur Einsicht der Betheiligten auf  
dem Rathhause aufliest; etwaige Ein-  
wendungen gegen die in dem Verzeich-  
nis vorgemerkten Änderungen in dem  
Grundeigentum und deren Beurkun-  
dung im Lagerbuch sind dem Fortfüh-  
rungsbeamten in der Tagfahrt vorzu-  
tragen.  
Die Grundeigentümer werden gleich-  
zeitig aufgefordert, die seit der letzten  
Fortführung in ihrem Grundeigentum  
eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht  
erlässlichen Veränderungen dem Fort-  
führungsbeamten in der bezeichneten  
Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der  
Form der Grundstücke eingetretenen Ver-  
änderungen sind die vorgeschriebenen  
Handrisse und Messurkunden, vor der  
Tagfahrt bei dem Gemeinberath oder  
in der Tagfahrt bei dem Fortführungs-  
beamten abzugeben, widrigenfalls die-  
selben auf Kosten der Betheiligten von  
Amtswegen beauftragt werden müßten.  
Staufen, den 10. März 1896.  
Der Großh. Bezirksgeometer:  
Protischer.

**Bekanntmachung.**  
Zur Aufstellung der Lagerbücher der  
Gemarkungen Gmühl-Bade und  
Schwibühl-Steinbach ist Tagfahrt auf  
Montag den 23. d. Mis.,  
Vormittags 10 Uhr,  
in das Rathszimmer zu Buch anbe-  
raumt.  
Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Landesherr-  
lichen Verordnung vom 11. Sept. 1883  
werden alle Eigentümer von Viegen-  
schaften, zu deren Gunsten Grunddien-  
barkeiten bestehen, aufgefordert, die  
Diensturkunden unter Aufzeichnung der  
Rechtsurkunden dem Untergemeinberath  
in der genannten Tagfahrt zu bezeichnen.  
Waldshut, den 12. März 1896.  
Der Großh. Bezirksgeometer:  
Brunner.

**Vermischte Bekanntmachungen.**  
**Holzversteigerung.**  
W-507.1. Nr. 449. Die Gr. Be-  
zirksforsterei Baden vertheilt mit un-  
verzüglichster Verzinsung bis 1. November  
d. J.  
Dienstag den 17. März 1896,  
Vormittags 9 Uhr beginnend, auf  
dem Badener alten Schloß aus dem  
Domänenwaldabtheilungen I 13 dier  
Schlag I, 14. Unerwartete, I 16. Ober-  
brunnen, sowie aus Distrikt IV. Jagd-  
häuser Wald:  
1. Horn, 2. Maßholder, 5 Eichen I,  
6 II, 20 III, und 33 IV. Al., 6 Nadel-  
schläge I, 13 II. Al., 3 Latenteilbge,  
50 Hopfenstangen III, 80 IV. Al., 340  
Nesteden, 520 Bohnensteden, 2 Ster  
Eichenspaltholz, 29 Ster Nadelholz-  
rollen, 279 Ster buchene Scheiter II,  
29 III. Al., 21 Ster eichene Scheiter  
II, 76 III. Al., 17 Ster gemischte Schei-  
ter III. Al., 6 Ster Nadelstehler II,  
209 III. Al., 34 Ster Buchenprügel I,  
74 II. Al., 2 Ster eichene Prügel I,  
11 II. Al., 79 Ster gemischte, 82 Ster  
Nadelholzprügel, 950 Stück buchene, 325  
eichene, 5750 gemischte, 1600 Nadelholz-  
wellen, 8000 Schlagtaum. Die Fort-  
warte Westermann in Baden-Schweeren  
und Holz in Baden, sowie Waldhüter  
Graus in Dos zeigen das Holz auf  
Verlangen vor und fertigen Auszüge  
aus den Aufnahmestellen.  
**Mittwoch den 18. März 1896,**  
Vormittags 9 Uhr beginnend, auf  
dem Rathhause in Kuppenheim, aus  
dem Domänenwaldabtheilungen III. 10.  
Weißerle und III. 15. Oberer Dst:  
7 Buchen, 4 Eichen III, 7 IV. Al., 61  
Ster Kugrollen, 9 Ster buchene Scheit-  
holz I, 112 Ster II, 23 III. Al., 5 Ster  
Nadelstehler II, 117 III. Al., 42 Ster  
buchene Prügel I, 114 II. Al., 5 Ster  
eichene, 20 Ster gemischte, 155 Ster  
Nadelholzprügel, 1100 Stück buchene,  
975 gemischte, 825 Nadelholzwellen,  
8000 Schlagtaum. Fortwart Koch  
in Oberdorf zeigt dieses Holz auf Ver-  
langen vor, auch fertigt derselbe Aus-  
züge aus den Aufnahmestellen.

**Bekanntmachung.**  
Zur Fortführung der Vermessungs-  
werke und der Lagerbücher nachfolgender  
Gemarkungen ist im Einverständnis  
mit den Gemeindevorständen der betheiligten Ge-  
meinden Tagfahrt jeweils auf dem  
Rathhause der betreffenden Gemeinde  
anberaumt, für die Gemarkung:  
Gallenweiler, Donnerstag den 26.  
März, Vormittags 8 1/2 Uhr;  
Untermaierthal, Freitag den 27.  
März, Vormittags 9 1/2 Uhr;  
Ehrenstetten, Samstag den 28.  
März, Vormittags 8 1/2 Uhr;  
Norsingen, Mittwoch 8. April,  
Vormittags 8 1/2 Uhr;  
Singen, Donnerstag 9. April,  
Vormittags 8 1/2 Uhr;  
Offnabingen, Freitag 10. April,  
Vormittags 8 1/2 Uhr.